

Pietzsch, welcher sich bereits den Beamten gegenüber verpflichtet hatte, „bey seinem dereinstigen Abgange alles in statu quo zu lassen und sich an diesen Bauen etwas als Eigenthumes nicht anzumaasen,“ sich zu den Akten verbindlich machen, 1. alles in gutem Stande zu erhalten, 2. auf jede Entschädigung für das Vergangene und die Zukunft Verzicht zu leisten, 3. bei seinem dereinstigen Abgange sämtliche Gebäude in ordentlichem Stande ohne einige Entschädigung zurückzulassen, auch den von Eschken angeschafften Visiertisch sorgfältig aufzubewahren und nebst dem Fremdenbuche wieder zu übergeben, übrigens bei Vermeidung, daß außerdem die Aufhebung seiner Konzession erfolgen werde, allenthalben sich gebührlich zu verhalten.

Die Beamten zu Hohnstein eröffneten zwar Pietzsch den Inhalt des Reskripts, nahmen aber Anstand, ihm die verlangte Erklärung abzunehmen, weil sich inzwischen Umstände herausgestellt hatten, welche die sofortige Entfernung Pietzschs von der Bastei wünschenswert machten. Sein Eheweib beschuldigte ihn ehebrecherischen Verkehrs mit der „Dietzin“, außerdem sollte er sein Weib mit einem blanken Säbel lebensgefährlich bedroht haben und endlich fand man bei ihm eine Flintenkugel mit Werg, was ihn, wie es scheint, der Wilddieberei verdächtig machte. Unter Zustimmung des Kreishauptmanns von Zeschau beantragten sie unter dem 4. März 1819 sofortige Konzessionsentziehung. Auf deshalb mit der Landesregierung gepflogene Verhandlung zog letztere am 7. April 1819 die Konzession zurück, wovon an demselben Tage den Beamten zu Hohnstein Mitteilung gemacht wurde. Am 24. desselben Monats wurden dieselben aufgefordert, sich gutachtlich darüber zu äußern, ob die Annahme eines neuen Schankwirts auf der Bastei angemessen wäre, und im Bejahungsfalle ein „geeignetes Subject“ in Vorschlag zu bringen. Am 12. Mai bejahten die Beamten die ihnen vorgelegte Frage und schlugen als ein „qualificirtes Subject“ den Erblehnrichter Schedlich in Rathen vor, welcher einen jährlichen Kanon von 5 Thalern geboten hatte und die Wirtschaft durch den zeitherigen Pächter seiner Schankwirtschaft, Gottfried Kretzschel aus Stadt Wehlen, besorgen lassen wollte.

Pietzsch appellierte gegen die Konzessionsentziehung und bezog vorläufig seine Schankstätte weiter, erfreute sich auch, wiewohl sein Rechtsmittel am 3. Juli 1819 verworfen wurde, noch bis tief in den Sommer 1820 hinein des ungestörten Besitzes derselben, da sich zwischen dem Finanzkollegium und der Landesregierung langwierige Verhandlungen entsponnen hatten über die Art und Weise, sowie die Voraussetzungen der Erteilung